

10 Fakten zur Erholungsbeihilfe – was Sie über die steueroptimierte Belohnungslösung wissen sollten

Beispiel:

Arbeiternehmer Max
Mustermann möchte
gerne mit seiner Frau und
seinen 3 Kindern Urlaub
in Barcelona machen.
Sein Arbeitgeber kann ihn
hierbei mit der
Erholungsbeihilfe mit
insgesamt 416 EUR
unterstützen.

Max	156 EUR
Ehefrau	104 EUR
Kind 1	52 EUR
Kind 2	52 EUR
Kind 3	52 EUR

Gesamtsumme 416 EUR

- =Brutto wie netto für den Arbeitnehmer
- =Pauschalversteuerung für den Arbeitgeber

Über BONAGO:

Die BONAGO Incentive Marketing Group GmbH wurde 2010 von Mark Gregg – dem Experten für Gutscheine und Incentives. Das junge Unternehmen besetzt eine Vorreiterposition im Markt. Als Belohnungsexperte ist BONAGO führender Anbieter passender, zielerfüllender Belohnungslösungen für Marketing, Vertrieb und Personal.

Aktuelle Trends und Themen gibt es auch in unserem Newsletter unter www.bonago.de/newsletter



In **Zeiten zunehmender Arbeitsbelastung** wollen viele Arbeitgeber etwas Gutes für die eigenen Mitarbeiter tun. Dabei wird oftmals auf eine Geldprämie oder einer Lohnerhöhung zurückgegriffen. Diese **Belohnungsmaßnahmen** sind zwar gut gemeint, doch spätestens am Zahltag muss der Mitarbeiter feststellen, dass nach Abzug von Lohnsteuer und Sozialversicherung nur noch die Hälfte übrigbleibt. Die **bessere Alternative** ist hierbei die "Erholungsbeihilfe".

Was die Erholungsbeihilfe ist und welche **Fakten** der Arbeitgeber hierüber wissen sollte, hat BONAGO für Sie in 10 Punkten unten aufgelistet.

Die Erholungsbeihilfe...

- 1. ...basiert auf § 40 Abs.2 S.2 EStG.
- 2. ...ist eine steueroptimierte Möglichkeit, seine Arbeitnehmer einen Zuschuss zum Erholungsurlaub zu geben.
- 3. ...ist eine freiwillige Zahlung des Arbeitgebers.
- 4. ...erlaubt dem Mitarbeiter einen Zuschuss von 156 EUR (für den Partner sind zusätzlich bis zu 104 EUR möglich und je Kind kommen bis zu 52 EUR hinzu).
- 5. ...hat verschiedene Formen wie z.B. als Barzuschuss oder Sachbezug.
- 6. ...kann nur einmal jährlich pro Haushalt vergeben werden.
- 7. ...wird pauschal vom Arbeitgeber versteuert mit 25% zzgl. Solidaritätszuschlag (5,5%) und Kirchensteuer (zwischen 4 und 7%).
- 8. ...kann einmal jährlich für eine zweckgebundene Verwendung ausbezahlt werden, ist 3 Jahre gültig und kumulierbar.
- 9. ...muss für die Erholung bestimmt sein und verwendet werden.
- 10....erfordert eine Nachweispflicht: Belege und Rechnungen von der Erholungsmaßnahme müssen somit aufbewahrt werden.

Passende Lösungen von BONAGO zu diesem Thema:

www.bonago.de/erholungsbeihilfe

Diese und weitere Belohnungslösungen für Herausforderungen im Personalbereich finden Sie unter: www.bonago.de/fuer-personalentscheider

Alternativ nehmen Sie gerne direkt mit unseren Branchenexperten Kontakt auf für eine Beratung unter:

www.bonago.de/kontakt